Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 22 (1960)

Heft: 8

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sie fragen — wir antworten

Frage 600 801:

Kann ich nach zwei Jahren ohne weiteres vom Kaufvertrag zurücktreten, den ich am 22.7.1958 mit der Firma X abgeschlossen habe.

Antwort 600 801:

Sie fragen, ob Sie nach zwei Jahren ohne weiteres vom Kaufvertrag zurücktreten können, den Sie am 22.7.1958 mit der Firma X abgeschlossen haben. Ich halte folgendes fest:

1. Auf dem unteren Teil des mir zur Einsichtnahme unterbreiteten Vertragsformulars steht u. a. fett gedruckt: «Der Käufer hat von obigem Kauf mit den weitern, umstehend erwähnten Vertragsbestimmungen Kenntnis genommen und ein unterzeichnetes Exemplar erhalten». Auf der Rückseite nun steht unter Ziff. 5 (Lieferfrist) zu lesen: «Die vereinbarte Lieferfrist wird nach bestem Vermögen eingehalten, ist jedoch unverbindlich. Wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist kann der Besteller keinesfalls den Vertrag aufheben oder von demselben einseitig zurücktreten oder Schadenersatz verlangen.»

Unter Ziff. 1 (Angebot, Kauf) ist zudem folgendes zu lesen: «Abschlüsse, Aufträge und Vereinbarungen mit unseren Vertretern sind für den Besteller verbindlich und können ohne unsere Einwilligung weder ganz noch teilweise rückgängig gemacht oder geändert werden. Ein Auftrag gilt als von uns akzeptiert, wenn innert 10 Tagen vom Posteingangstag an gerechnet, keine Rückweisung erfolgte.»

Die Sachlage ist somit klar; **von einem stillschweigenden Zurücktreten kann keine Rede sein.**

2. Anderseits leuchtet es ein, dass eine Firma die Lieferung eines Traktors nicht beliebig hinausschieben kann. Bei den heutigen Verhältnissen scheint mir eine Lieferfrist von 2 Jahren zu lang zu sein. Sie hätten somit die Lieferfirma mittels 3 eingeschriebenen Briefen an die Lieferung erinnern und auf diese Weise eine angemessene Lieferfrist und im zweiten Schreiben unter Ansetzung eines letzten Termins den Rücktritt vom Vertrag erwirken können.

Im dritten Schreiben, d. h. nach Ablauf des angesetzten Termins, hätten Sie die nunmehr erfolgte Vertragsannulierung bestätigen können.

Bei einem solchen Vorgehen hätte bestimmt jede Firma geliefert oder wäre schliesslich unter dem Druck der Bestellungen vom Vertrag zurückgetreten.

3. Ich vermute, dass in Ihrem Fall der Kaufvertrag überhaupt noch nicht Gültigkeit erhalten hat. Dieser enthält nämlich den handgeschriebenen Nachsatz: «Der Vertrag erhält Gültigkeit, wenn der alte Traktor weg oder verkauft ist.» Vermutlich haben Sie diesen Passus aufnehmen lassen, damit der Vertreter gezwungen ist, für den alten Traktor baldmöglichst einen Käufer zu finden. Sollte, was ich annehme, der Traktor noch nicht verkauft sein, so wird sich der Vertreter der Firma X unverzüglich melden, wenn auf Ihrem Betrieb ein neuer Traktor auftaucht. Er wird beim Richter eine Reuegeldforderung von ungefähr 10 % des Kaufbetrages anmelden. Wir empfehlen Ihnen somit Vorsicht.

4. Eine juristische Spitzfindigkeit würde darin bestehen, dass Sie den alten Traktor einfach behalten und den Ihnen besser zusagenden Traktor Y kaufen. In diesem Falle ist der alte Traktor weder «weg» noch «verkauft» und der am 22. Juli 1958 mit der Firma X unterzeichnete Vertrag müsste immer noch auf die Gültigkeit warten. Es ist aber nicht anzunehmen, dass der Richter ein solches Verhalten schützen würde, weil daraus allzu deutlich die Hinterziehung einer vertraglichen Abmachung hervorgeht.

5. Ist der alte Traktor hingegen verkauft, aber der neue Traktor noch nicht geliefert, so empfehle ich Ihnen, den Weg gem. Ziff. 2 hiervor zu beschreiten. -ll-

---

Denke daran:

Im Herbst kann nasser Boden (Regen oder Tau) dem Traktorfahrer zum Verhängnis werden!